



# ZAHNÄRZTEKAMMER BREMEN

## KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

### Beitragsordnung

1. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge für die einzelnen Beitragsgruppen beträgt monatlich ab 01.01.2021 für
  - 1.1 Niedergelassene Zahnärzte, Krankenhauszahnärzte mit Liquidationsberechtigung und verbeamtete Zahnärzte mit Nebeneinnahmen aus selbstständiger zahnärztlicher Tätigkeit 144,- €
  - 1.2 Assistenten in der Vorbereitungszeit oder Weiterbildung und in Kliniken sowie Zahnärzte mit einer Erlaubnis zur vorübergehenden Ausübung des zahnärztlichen Berufs gemäß § 13 Zahnheilkundengesetz (ZHG). 45,- €
  - 1.3 Angestellte Zahnärzte ohne Liquidationsberechtigung in Krankenhäusern, angestellte Zahnärzte nach § 32 b der Zulassungsverordnung für Vertragszahnärzte sowie Entlastungsassistenten und Praxisvertreter 119,- €
  - 1.4 Verbeamtete Zahnärzte einschließlich Sanitätsoffiziere und angestellte Zahnärzte bei einer Institution 56,- €
  - 1.5 Zahnärzte, die ihren Beruf vorübergehend nicht oder nicht mehr ausüben. Davon ausgenommen sind Zahnärztinnen, die sich im Beschäftigungsverbot befinden. beitragsfrei
  - 1.6 Doppeltapprobierte, die sowohl der Ärztekammer als auch der Zahnärztekammer angehören, zahlen 55 % ihrer jeweiligen Beitragsgruppe.
2. Die Mitgliedsbeiträge sind monatlich jeweils am 1. Arbeitstag des jeweiligen Monats fällig. Die Beitragspflicht besteht für die Dauer der Kammerzugehörigkeit (§ 16 Abs. 1 der Satzung).
3. Die Beitragspflicht beginnt mit der Mitgliedschaft zur Kammer. Hat im Falle eines Wechsels der Kammer die bisher zuständige Kammer über diesen Zeitpunkt hinaus bereits Beiträge nach ihrer Beitragsordnung erhoben, kann auf Antrag zur Vermeidung einer Doppelzahlung der Beginn der Beitragspflicht auf einen späteren Zeitpunkt festgelegt werden.
4. Verändern sich für den Kammerangehörigen die Merkmale für die Einstufung in seine satzungsgemäße Beitragsgruppe, hat er dies der Kammer anzuzeigen. Die Einstufung in die neue Beitragsgruppe erfolgt nach Ablauf des Monats, in dem die Veränderung eingetreten ist. Doppeltapprobierte Zahnärzte werden nach Ablauf des Monats in die neue Beitragsgruppe eingestuft, in dem sie der Zahnärztekammer die Mitgliedschaft in einer Ärztekammer gemeldet haben.
5. Nach dem Tod eines Kammermitgliedes bzw. nach dem Fortzug aus dem Kammerbereich wird der Kammerbeitrag bis zum Ablauf des Monats erhoben, in dem das Kammermitglied verstorben bzw. aus dem Kammerbereich verzogen ist.
6. Zahlt ein Kammermitglied den Kammerbeitrag nicht an bzw. nicht bis zu den jeweiligen Fälligkeitstagen, erfolgen kostenpflichtige Mahnungen und ggf. die Zwangsvollstreckung gem. § 17 Abs. 3 der Satzung.
7. Anträge auf Herabsetzung oder Erlass sind bis zum Fälligkeitstag zu stellen. Anträge sind zu begründen, über sie entscheidet der Vorstand.
8. Hat ein Kammerangehöriger seine Meldepflicht nicht erfüllt und damit seine Veranlagung verhindert, wird er nachträglich und rückwirkend veranlagt.

9. Gehört ein Kammermitglied einer überörtlichen Berufsausübungsgemeinschaft innerhalb des Landes Bremen an, so ist er nur einmal beitragspflichtig. Befindet sich jedoch ein Praxisstandort der überörtlichen Berufsausübungsgemeinschaft außerhalb des Landes Bremen, so besteht für das Kammermitglied sowohl eine Beitragspflicht gegenüber der Zahnärztekammer Bremen als auch gegenüber der Zahnärztekammer, in deren Zuständigkeitsbereich der zweite Praxisstandort liegt. Die Mitgliedschaft in mehreren Zahnärztekammern wirkt nicht beitragsmindernd.

Die Senatorin für Gesundheit und Verbraucherschutz hat diese Beitragsordnung einschließlich ihrer Anlage am 12.01.2022 genehmigt.

## Anlage zur Beitragsordnung (Beitragsjahresausgleich)

1. Für Mitglieder der Zahnärztekammer Bremen, die den Beitragsgruppen 1.2, 1.3, 1.4 sowie 1.6 zugeordnet sind, kann der Vorstand auf schriftlichen Antrag des Mitglieds bis zum 31.03. für das abgelaufene Jahr eine Beitragsreduzierung genehmigen. Für die Beitragsgruppe 1.6 ist eine Beitragsreduzierung nur für diejenigen Mitglieder möglich, die nicht der Beitragsgruppe 1.1 zugeordnet sind. Über den Antrag entscheidet der Vorstand auch unter Berücksichtigung der unter Ziff. 4 einzureichenden Nachweise. Das Mitglied zahlt im jeweiligen Beitragsjahr zunächst den vollen Beitrag. Wird sein Antrag (Anlage) bewilligt, erstattet die Kammer den zu viel gezahlten Beitrag.

Hat der Vorstand bereits für das Vorjahr eine Beitragsreduzierung bewilligt, kann diese bei Fortbestehen der Voraussetzungen durch Verwaltungsentscheid fortgesetzt werden. Das Mitglied zahlt dann weiterhin den reduzierten Beitrag. Das Mitglied erklärt das Fortbestehen der Voraussetzungen gegenüber der Verwaltung innerhalb der letzten beiden Monate des Vorjahres (Anlage). Das Mitglied ist verpflichtet, Änderungen der Bewilligungsgrundlage im laufenden Beitragsjahr der Zahnärztekammer Bremen mitzuteilen.

Die Regelungen zur Reduzierung des Beitrags aufgrund individueller Härten, die nicht in der Arbeitszeit oder der Arbeitsvertragsgestaltung begründet sind (Härtefallregelung nach Nr. 7 der Beitragsordnung), bleiben von dieser Verfahrensregelung unberührt.

2. Für Assistenten und angestellte Zahnärzte legen wir eine regelmäßige durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit von 36 Stunden als Vollzeittätigkeit und Basis für eine Beitragsreduzierung bei Arbeitszeitreduzierung zugrunde. Bei Praxisvertretern gilt eine Monatsstundenzahl von 144 Stunden als Vollzeit.

3. Der Beitrag für die Bundeszahnärztekammer muss unabhängig von einer Teilzeittätigkeit voll bezahlt werden, weil die Bundeszahnärztekammer nicht nach Teil- und Vollzeittätigkeit unterscheidet. Satz 1 gilt nicht für Praxisvertreter, die für einen Zeitraum von jeweils weniger als 4 Wochen pro Vertretung pro Jahr im Land Bremen tätig sind, sofern sie in einem anderen Kammerbereich ganzjährig Beiträge zahlen.

Eine Reduzierung des jeweiligen verbleibenden Kammerbeitrags ist in Schritten einer  $\frac{3}{4}$  Tätigkeit (Assistenten und angestellte Zahnärzte bis 27 Wochenstunden/Praxisvertreter 108 Monatsstunden), einer  $\frac{1}{2}$  Tätigkeit (Assistenten und angestellte Zahnärzte bis 18 Wochenstunden/Praxisvertreter 72 Monatsstunden) und einer  $\frac{1}{4}$  Tätigkeit (Assistenten und angestellte Zahnärzte bis 9 Wochenstunden/Praxisvertreter 36 Monatsstunden) möglich.

Der Beitrag reduziert sich proportional. Bei einer Tätigkeit von bis zu 27 Wochenstunden (Assistenten, angestellte Zahnärzte) bzw. 108 Monatsstunden (Praxisvertreter) werden  $\frac{3}{4}$  des jeweiligen verbleibenden Monatsbeitrags angesetzt. Bei einer Tätigkeit von bis zu

18 Wochenstunden (Assistenten, angestellte Zahnärzte) oder entsprechend bis zu 72 Monatsstunden (Praxisvertreter) wird daher der jeweils halbe verbleibende Beitrag der jeweiligen Beitragsgruppe angesetzt. Bei einer Tätigkeit von bis zu 9 Wochenstunden (Assistenten, angestellte Zahnärzte) bzw. bis zu 36 Monatsstunden (Praxisvertreter) wird ein Viertel des verbleibenden Monatsbeitrags angesetzt.

Für die Beitragsgruppe 1.4 ist die Einstufung der Arbeitszeit im Verhältnis zu einer Vollzeitstelle durch den jeweiligen Arbeitgeber maßgeblich.

Sofern neben der Teilzeittätigkeit weitere Einkünfte aus einer Tätigkeit bestehen, für deren Ausübung die zahnärztliche Approbation maßgeblich ist, berücksichtigt der Vorstand diese bei seiner Entscheidung über eine Beitragsreduzierung. Sofern diese Einkünfte das Mindereinkommen durch die Tätigkeitsreduzierung im Angestelltenverhältnis ausgleichen, ist eine Beitragsreduzierung nicht möglich.

4. Das Mitglied reicht den Antrag auf Beitragsreduzierung mit entsprechenden Nachweisen sowie der Unterschrift seines Arbeitgebers bzw. des vertretenen niedergelassenen Zahnarztes bei der Zahnärztekammer ein. Dazu verwendet es den beiliegenden Vordruck (Anlage).

Mit seiner Unterschrift erklärt der Arbeitgeber bzw. die Praxis, in der die Vertretung ausgeübt wurde, die Richtigkeit der Angaben.

Antragsteller und Arbeitgeber erklären gleichzeitig ihr Einverständnis, dass die im Rahmen des Antrags festgestellte Arbeitszeitreduzierung ggf. zu nachträglichen Korrekturen in der Feststellung der Länge der Vorbereitungszeit oder der Weiterbildungszeit oder zur Ungültigkeit der Weiterbildungszeit im jeweiligen Zeitraum führen kann. Es gelten die Regelungen der Weiterbildungsordnung der Zahnärztekammer Bremen in der jeweiligen Fassung.

Das Mitglied fügt seinem Antrag bei:

1. eine Bescheinigung der KZV Bremen über die Genehmigung des Assistenten/angestellten Zahnarztes bzw. des Praxisvertreters mit der Aufschlüsselung für das gesamte Beitragsjahr sowie über die dort gespeicherten Arbeitszeiten.
2. eine Jahresgehaltsbescheinigung bzw. im Fall des Praxisvertreters eine Bescheinigung über die im Vertretungszeitraum gezahlte Vergütung (z.B. Rechnung oder Bescheinigung des Praxisinhabers)
3. Angaben über ggf. neben der Assistenten-/Angestelltentätigkeit im Beitragszeitraum ausgeübte weitere Tätigkeiten, für deren Ausübung die zahnärztliche Approbation maßgeblich ist (Tätigkeit in einer weiteren Praxis, Gutachtertätigkeit, beratungszahnärztliche Tätigkeit, Tätigkeit in der Selbstverwaltung, etc.) sowie über deren Vergütung.

5. Übliche, im Arbeitsvertrag vereinbarte Urlaubszeiten rechnet der Vorstand nicht beitragsmindernd an. Unabhängig von Feier- und Urlaubstagen gilt jeder Monat als voller Beitragsmonat.

6. Krankheitszeiten, die innerhalb der gesetzlichen Lohnfortzahlung von 6 Wochen liegen, begründen keinen Anspruch auf eine Beitragsreduzierung. Bei längeren Krankheitszeiten gilt ggf. eine Einstufung in Nr. 1.5 der Beitragsordnung.

7. Übergangsregelung:

Die Beitragsreduzierung ist erstmalig bis zum 31.03.2018 für das Beitragsjahr 2017 möglich. Bei Fortbestehen der Minderungsgründe im Jahr 2018 kann durch die Entscheidung des Vorstands die Beitragsreduzierung direkt in 2018 fortgesetzt werden.

Die Senatorin für Gesundheit und Verbraucherschutz hat diese Beitragsordnung einschließlich ihrer Anlage am 12.01.2022 genehmigt